

Herrn
Dr. Wolfgang Kohl
Geschäftsführer der Deutschen
Rentenversicherung Mitteldeutschland
Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig

**Sozialversicherungspflicht von ehrenamtlichen Bürgermeistern und
Ortsbürgermeistern in Sachsen-Anhalt**

 14. August 2015

Sehr geehrter Herr Dr. Kohl,

zum 1. Juli 2014 ist mit Inkrafttreten des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) das Kommunalrecht in Sachsen-Anhalt grundlegend novelliert worden. Diese Gesetzesreform definiert auch die Aufgaben der Ortsbürgermeister neu, so dass sich Auswirkungen auf die Sozialversicherungspflicht der Ortsbürgermeister ergeben.

Wie Ihnen bereits aus der Vergangenheit z. B. durch Schreiben des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt vom 5. September 2008 bekannt sein dürfte, bestehen unterschiedliche Rechtsauffassungen zur Sozialversicherungspflicht von ehrenamtlichen Bürgermeistern und Ortsbürgermeistern in Sachsen-Anhalt. Auf die Wiederholung der einzelnen Argumente möchte ich an dieser Stelle verzichten.

Aktuell liegen meinem Haus mehrere Anfragen von Ortsbürgermeistern zu ihrer Sozialversicherungspflicht auf Grund der geänderten Rechtslage in Sachsen-Anhalt vor. Die Deutsche Rentenversicherung stützt ihre Begründung zur Sozialversicherungspflicht von Ortsbürgermeistern weiterhin maßgeblich auf die Regelung des § 88 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA), wonach der Ortsbürgermeister den Bürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung vertritt, wobei der Bürgermeis-

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN:
DE2181000000081001500
BIC:
MARKDEF1810

ter dem Ortsbürgermeister allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen kann (§ 88 Abs. 3 Satz 2 GO LSA). Unter Bezugnahme auf diese Norm argumentiert die Deutsche Rentenversicherung, dass die Ortsbürgermeister durchaus Verwaltungsaufgaben zum Teil in Weisungsabhängigkeit wahrnehmen würden bzw. könnten.

Mit Inkrafttreten des KVG LSA am 1. Juli 2014 sind die bisherigen Regelungen des § 88 Abs. 3 Satz 1 und 2 GO LSA außer Kraft getreten. Der Gesetzgeber hat auf Grund der Abschaffung der speziellen Form von örtlichen Verwaltungen in Ortschaften darauf verzichtet, die besagten Regelungen in § 85 KVG LSA aufzunehmen. Da die Ortschaft über keine eigene Verwaltung verfügt und die Befugnisse von den Organen der Gemeinde ableitet, ist der hauptamtliche Bürgermeister als Leiter der Verwaltung sowohl für die Vorbereitung als auch für den Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates zuständig (§ 83 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA). Ihm obliegt auch ausschließlich die Vertretung der Gemeinde und damit der Ortschaften nach außen. Im Verhinderungsfall des Bürgermeisters tritt sein allgemeiner Vertreter ein.

Insoweit wurden die Regelungen für Ortsbürgermeister hinsichtlich ihres Aufgabenspektrums im Vergleich zur bis zum 30. Juni 2014 geltenden Rechtslage grundlegend geändert, so dass die bisher seitens der Deutschen Rentenversicherung vorgebrachten Argumente für die Sozialversicherungspflicht von Ortsbürgermeistern in Sachsen-Anhalt nicht mehr greifen und somit ein Rechtsgrund für eine Sozialversicherungspflichtigkeit der Tätigkeit eines Ortsbürgermeisters nicht erkennbar ist.

Erlauben Sie mir an dieser Stelle noch einen Hinweis zur Pauschalität der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister und Ortsbürgermeister. Nach Ansicht der Deutschen Rentenversicherung handelt es sich bei der gewährten Aufwandsentschädigung um Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV, da diese keine nachweisbare reine Entschädigung für Verdienstausschlag oder Zeitverlust bzw. den entstandenen Aufwand sei. Lediglich ein Betrag in Höhe von 200 Euro, welcher der steuerlichen Freigrenze entspricht, könne zur Abgeltung der mit der Tätigkeit verbundenen sächlichen Aufwendungen unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 35 KVG LSA haben in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausschlags. Daneben kann ihnen zur Verwaltungsvereinfachung anstelle des Auslagenersatzes nach Maßgabe einer Satzung eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Aufwandsentschädigung nach § 35 Abs. 2 KVG LSA stellt eine besondere Form der Pauschalierung für den Ersatz von Auslagen und sonstiger persönlicher Aufwendungen, also Ersatz für beson-

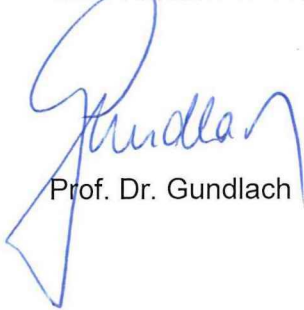
deren Sachaufwand dar (OVG LSA, Urteil vom 11. Januar 2001, Az. A 2 S 407/98, zur Abgrenzung zwischen Entgelt und Aufwandsentschädigung vgl. BVerwG, NVwZ 1996, S. 77).

Für die Ermittlung der Höhe der Aufwandsentschädigung legen die Kommunen im Rahmen ihrer satzungsrechtlichen Gestaltungsfreiheit sachliche Kriterien zugrunde. Vor der Pauschalierung ist zunächst der regelmäßig mit der Tätigkeit verbundene Aufwand zu ermitteln. Maßgeblich für die Höhe der zu gewährenden Entschädigung ist der Umfang des mit der ehrenamtlichen Wahrnehmung der Tätigkeit typischerweise verbundenen Zeitversäumnisses und der Kosten. Für die Gewährung einer Aufwandsentschädigung muss aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte beziehungsweise tatsächlicher Erhebungen nachvollziehbar sein, dass und in welcher ungefähren Höhe finanzielle Aufwendungen typischerweise entstehen (VG Magdeburg, Urteil vom 25. September 2008, Az. 9 A 147/07). Insoweit spiegelt die pauschalisierte Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister und Ortsbürgermeister den durchschnittlichen – durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen – Aufwand wider.

Die bloße Berücksichtigung bis zur Höhe des steuerfreien Pauschbetrages von 200 Euro für sächliche Aufwendungen stellt unter Anlegung des dargestellten Maßstabes für die Ermittlung der Pauschale keine angemessene Relation zu den tatsächlichen Aufwendungen der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsbürgermeister dar.

Nach wie vor halte ich an der Auffassung fest, dass die Tätigkeit ehrenamtlicher Bürgermeister und Ortsbürgermeister in Sachsen-Anhalt sozialversicherungsfrei zu stellen ist. Auf Grund der neuen Rechtslage in Sachsen-Anhalt und meiner Ausführungen bitte ich Sie, die von der Deutschen Rentenversicherung bisher vertretene Rechtsauffassung zur Sozialversicherungspflicht von ehrenamtlichen Bürgermeistern und insbesondere von Ortsbürgermeistern in Sachsen-Anhalt einer erneuten Prüfung zu unterziehen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Gundlach